

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3558
der Abgeordneten Tina Fischer (SPD-Fraktion)
Drucksache 7/9907

Ausreisesammelstelle der ZABH am BER

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Mit dem Behördenzentrum am Flughafen BER soll nach Ausführungen des MIK eine gemeinsame Unterbringung derjenigen Landes- und Bundesbehörden, die an der Ein- und Ausreiseabwicklung beteiligt sind, erfolgen. Dadurch erhofft man sich seitens des Ministeriums eine effiziente Erfüllung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Aufgaben.

Es stellen sich Fragen zur aktuellen Situation in der Einrichtung der Zentralen Ausländerbehörde am Flughafen BER in Schönefeld.

Frage 1: Wie viele Personen waren im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 für wie lange in der Ausreisesammelstelle am Flughafen BER und auf welcher Rechtsgrundlage?

zu Frage 1: Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der untergebrachten Personen für die einzelnen Monate entnommen werden.

	Anzahl untergebrachte Personen	§18a AsylG	§15 (6) AufenthG	§62b AufenthG	Sonstige Gründe
Jan 23	24	x	x	-	x
Feb 23	28	x	x	-	x
Mrz 23	63	x	-	-	x
Apr 23	24	x	x	x	x
Mai 23	10	x	-	-	x
Jun 23	19	-	-	-	x
Jul 23	21	x	x	-	x
Aug 23	22	x	-	-	x
Sep 23	28	x	x	-	x
Okt 23	34	x	x	-	x
Nov 23	64	x	x	-	x
Dez 23	62	x	x	-	x

Eingegangen: 05.08.2024 / Ausgegeben: 12.08.2024

	Anzahl untergebrachte Personen	§18a AsylG	§15 (6) AufenthG	§62b AufenthG	Sonstige Gründe
Jan 24	41	x	x	-	x
Feb 24	89	x	x	-	x
Mrz 24	81	x	x	-	x
Apr 24	40	x	x	-	x
Mai 24	75	x	x	-	x
Jun 24	70	x	x	-	x

Die Rechtsgrundlagen § 18a des Asylgesetzes (Flughafenasylverfahren), § 15 Absatz 6 des Aufenthaltsgesetzes (Zurückweisung) und § 62b des Aufenthaltsgesetzes (Ausreisegewahrsam) werden allgemein angegeben, aber nicht statistisch ausgewertet. Für freiwillige Aufenthalte, wie zum Beispiel im Rahmen der Erkennungsdienstlichen Behandlung, der Passersatzbeschaffung oder der freiwilligen Ausreise, bedarf es keiner Rechtsgrundlage. Im Übrigen lassen sich die gewünschten Daten nicht ausdifferenziert darstellen oder werden zum Schutz der jeweiligen Persönlichkeitsrechte statistisch nicht erhoben.

Frage 2: Wofür wurde die bestehende Einrichtung der ZABH am Flughafen BER im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 genutzt (hier und im Folgenden bitte immer nach Unterbringung im Westflügel und Unterbringung im Ostflügel differenzieren)?

zu Frage 2: Es gibt keine statistische Erfassung, welche nach der Unterbringung in den jeweiligen Flügeln differenziert. Im Übrigen wird auf die Antwort zu der Frage 1 verwiesen.

2a) Wie hoch ist die Unterbringungskapazität zurzeit?

zu Frage 2a: Die Kapazität liegt derzeit bei circa 35 Plätzen und kann bei Bedarf erweitert werden.

2b) In wie vielen Fällen wurde die Einrichtung im Jahr 2023 und im bisherigen Jahr 2024 als Sammelpunkt für welche Chartermaßnahmen genutzt?

zu Frage 2b: Im Jahr 2023 gab es elf Nutzungen, im Jahr 2024 bis einschließlich Juni waren es fünf Nutzungen.

Frage 3: Welche Gewahrsamsordnung gilt für den Ausreisegewahrsam (bitte anhängen)?

zu Frage 3: Die Gewahrsamsordnung vom 24. September 2019 wurde am 5. Januar 2024 angepasst. Diese enthält neben der Hausordnung detaillierte Ausführungen über interne Abläufe und Zuständigkeiten. Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, damit die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben in der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg nicht beeinträchtigt wird. Ein Antrag auf Einsichtnahme nach Artikel 56 Absatz 3 der Landesverfassung würde sorgfältig geprüft werden.

Frage 4: Wie ist der Zugang zum Rechtsschutz für die in der Ausreisesammelstelle untergebrachten Menschen konkret und jederzeit sichergestellt?

4a) Wird die Liste von Rechtsanwälten proaktiv allen untergebrachten Personen in der Einrichtung ausgehändigt bzw. ist diese in den Räumen der Ausreisesammelstelle für alle jederzeit einsehbar? Falls nein, warum nicht?

zu Frage 4a: Die Liste wird nach Erhalt eines ablehnenden Asylbescheides proaktiv und ansonsten bei Bedarf beziehungsweise auf Anfrage ausgehändigt. In mehrsprachigen Aushängen wird in der Einrichtung auf die Liste aufmerksam gemacht.

4b) Wie sieht die „externe Beratung der Gewahrsamsinsassen“ (vgl. Drucksache 7/3858) konkret aus? Werden Personen in Ausreisegewahrsam proaktiv über die Möglichkeit einer Rechtsberatung informiert? Falls ja, in welcher Form?

zu Frage 4b: Den Personen im Ausreisegewahrsam wird die Gelegenheit gegeben, freiwillig auszureisen, sofern sie daran Interesse haben. Sofern Interesse gegeben ist, erfolgt sofort eine entsprechende Beratung. Im Übrigen werden sie über ihre Rechte zur Kontaktaufnahme informiert (§ 62b Absatz 3; § 62a Absatz 2 und Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes). Nach Maßgabe von § 62d des Aufenthaltsgesetzes wird ihnen von Amts wegen ein Rechtsbeistand bestellt.

4c) Wie wird sichergestellt, dass Menschen nach § 62d im Ausreisegewahrsam ein Pflichtverteidiger zur Seite gestellt wird? Bei wie vielen Menschen war dies im bisherigen Jahr 2024 bereits der Fall?

zu Frage 4c: Die Bestellung eines anwaltlichen Vertreters erfolgt gemäß § 62d des Aufenthaltsgesetzes in Verfahren zur richterlichen Entscheidung über die Anordnung von Ausreisegewahrsam nach § 62b des Aufenthaltsgesetzes von Amts wegen durch das Gericht, wenn der Betroffene noch keinen anwaltlichen Vertreter hat. Eine Statistik dazu wird nicht geführt.

4d) Inwieweit und durch wen findet aktuell und/oder perspektivisch eine unabhängige Asylverfahrensberatung nach § 12a vor Ort statt? Falls ja, in welchem Umfang und zu welchen Zeiten? Werden Personen, die im Flughafenasylverfahren sind, proaktiv über die Möglichkeit dieser kostenlosen und unabhängigen Beratung informiert, falls ja, in welcher Form?

zu Frage 4d: Die Asylverfahrensberatung erfolgt derzeit durch den Jesuiten-Flüchtlingsdienst. Bei Aufnahme einer Person in den Gewahrsam erfolgt eine entsprechende Information. Eine Statistik dazu wird nicht geführt.

Frage 5: Inwieweit werden Personen in der Ausreisesammelstelle über die Möglichkeit einer „sozialen und seelsorgerischen Betreuung“ (vgl. Hausordnung, Nr. 10) informiert, und wer führt diese vor Ort in welchem Umfang durch?

zu Frage 5: Die soziale und seelsorgerische Betreuung obliegt derzeit dem Jesuiten-Flüchtlingsdienst. Bei Bedarf erfolgt zudem eine Beratung durch die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter beziehungsweise Psychologinnen und Psychologen der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg. Bei Aufnahme einer Person in den Gewahrsam erfolgt eine entsprechende Information. Eine Statistik dazu wird nicht geführt.

Frage 6: Wer führt das „Aufnahmegespräch“ durch (vgl. Hausordnung Nr. 4), und inwieweit sind die entsprechenden Personen qualifiziert, eine eventuell vorliegende besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen?

zu Frage 6: Das Aufnahmegespräch führt ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg durch. Die Mitarbeitenden sind hinreichend geschult und fordern in entsprechenden Fällen die Unterstützung des Psycho-Sozialen Dienstes der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg an. In den Aufnahmedokumenten werden die Mitarbeitenden in der Regel bereits durch die Bundespolizei und nach der Aktenanlage auch durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf besondere Umstände aufmerksam gemacht.

Frage 7: Für wann sind Baubeginn und Fertigstellung des geplanten „Behördenzentrums“ am BER geplant?

zu Frage 7: Gegenwärtig läuft das bauplanungsrechtliche Verfahren in der Gemeinde Schönefeld. Erst nach der Verabschiedung des Bebauungsplans durch die Gemeinde sowie der Erteilung der Baugenehmigung kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Nach gegenwärtigem Planungsstand ist von einem Baubeginn in der ersten Hälfte des nächsten Jahres auszugehen. Ausgegangen wird von einer Bauzeit bis Anfang 2027, sodass die Inbetriebnahme des Behördenzentrums im Laufe des Jahres 2027 angestrebt wird.

Frage 8: Wo genau sollen das neue „Behördenzentrum“ und das neue „Rückführungsgebäude“ errichtet werden?

zu Frage 8: Das geplante Behördenzentrum wird in unmittelbarer Nähe zum Bestandsgebäude der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg am Flughafen Berlin-Brandenburg auf den Grundstücken mit der postalischen Anschrift Kirchstraße 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28, 30 in 12529 Schönefeld errichtet. Ein gesondertes Rückführungsgebäude der Bundespolizei ist nicht Bestandteil des Behördenzentrums.

Frage 9: Welchen Zeitplan und welche Einzelheiten hat die Landesregierung mit den anderen an dem Verfahren auf dem Flughafen beteiligten Behörden zur Umsetzung der einschlägigen Regelungen aus dem neuen Gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) vereinbart oder gedenkt diese zu vereinbaren?

zu Frage 9: Das Bundesministerium des Innern und für Heimat befindet sich derzeit in der Prüfung, welche rechtlichen, organisatorischen und technischen Folgen sich aus der Umsetzung der Rechtsakten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ergeben. Nach dem hiesigen Kenntnisstand wurde seitens des Bundesministerium des Innern und für Heimat noch keine Entscheidung getroffen, an welchen Flughäfen die in der Asylverfahrensverordnung vorgesehenen Grenzverfahren durchgeführt werden sollen. Diesbezüglich fanden auch bisher keine Gespräche zwischen dem Bund und der Landesregierung statt.